

(besonders in dem kurzen, einzigen Canon nebst Synodalschreiben von Carpentras fünfmal), fehlen sie anderwärts gänzlich, so trotz ziemlicher Länge in Auxerre, oder sind nur sehr spärlich angewandt, wie in Orleans I, III, Clermont; bisweilen zeigt sich sogar innerhalb eines Concils auffällige Verschiedenheit; so finden sich in den ersten 22 zum Theil langen Canones von Orleans V nur zwei Fälle, in den zwei letzten, kurzen Canones dagegen fünf, so dass man sich fast versucht fühlen könnte, darin die Spuren der Mitwirkung anderer Leute bei der Redigierung der Beschlüsse zu erblicken.

Auch hinsichtlich des sonstigen Wortgebrauches lassen sich noch verschiedene andere Eigenthümlichkeiten in den einzelnen Concilien oder in zusammengehörigen Gruppen nachweisen, die wohl auf die besondere Ausdrucks-, bezüglich Schreibweise des betreffenden Urhebers zurückzuführen sind. Für die Haupturheberschaft eines Einzelnen ist es entschieden als beglaubigender Umstand aufzufassen, wenn die ihm zugeschriebenen Concilien gerade in sprachlichen Wendungen, in der Wahl gewisser Worte Uebereinstimmung zeigen. Es sei auch hier ein Beispiel herbeigezogen. Dem Priscus von Lyon wurden, wie wir sahen, Mâcon I, II und Lyon III zugeschrieben. Was Mâcon II betrifft, so steht es sprachlich den beiden anderen weder fern noch nahe; es findet sich manches übereinstimmende, aber auch manches dem Wortvorrath der anderen fremde Wort, so dass wir aus ihm nichts für unsere Frage entnehmen können. Sehr eng sind dagegen die Berührungen zwischen Mâcon I und Lyon III, wie folgende Nebeneinanderstellungen zeigen werden:

Lyon III, 3: Puellae vero, quae conniventia parentum su- orum se voluntarie dedicaverint se de eodem monaste- rio subtraxerint saeculi delectationes	Mâcon I, 12: De puellis vero, quae se Deo voverint . . . voluntarie aut parentibus suis rogantibus I, 19: . . . de puellis quae se aut parentum aut sua voluntate dedicaverint . . . 19: se possit de intra mo- nasterii sui septa subtrahere . 12: illecebras saeculi, 19: vo- luptatibus saeculi 12: . . a communionis gratia suspendantur, ita tamen, ut . . viaticum illis miserationis in- tuitu non negetur.
---	--

a communionis gratia segregen-
tur, viaticum tamen illis mise-
rationis intuitu praebeatur.

Lyon III, 1: . . . beatis- simorum patrum statuta remi- niscentes huius tituli definitione sancimus, ut nullum	Mâcon I, praef.: priscapatrum statuta sancientes 9: speciali definitione sanc- imus, ut nullus
---	---